

**Unterjährige Änderung der Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprechend
§ 161 Aktiengesetz**

Am 23. Oktober 2015 haben der Vorstand und Aufsichtsrat der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft, Bochum, eine Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 abgegeben.

Ziffer 2.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 besagt, dass die Gesellschaft den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte und die Stimmrechtsvertretung erleichtern soll. Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.

Vorstand und Aufsichtsrat haben folgende Änderung der Erklärung vom 23. Oktober 2015 zu Ziffer 2.3.2 (Aktionäre - Hauptversammlung - Rechte - Stimmrecht) des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 beschlossen:

Die Gesellschaft erleichtert den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte sowie die Stimmrechtsvertretung. Der Vorstand sorgt für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre; dieser ist auch während der Hauptversammlung erreichbar.

Bochum, 17. Juni 2016

Andreas Kerber

Vorstand Finanzen, Betrieb
und Kunde

Gisbert Schlotzhauer

Vorstand Personal,
Kommunikation und Infrastruktur

Thomas Eiskirch

Aufsichtsratsvorsitzender